

E N T W U R F

**Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBL. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 11/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Tier - sofern nach fachkundiger Ansicht eine Entlassung in die freie Natur mangels Überlebensfähigkeit nicht möglich ist - an Institute, Vereinigungen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.

(3) Bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben - soweit keine Verantwortlichkeit nach den §§ 13 Abs. 7 zweiter Satz und 13b Abs. 3 zweiter Satz besteht - die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie

der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen und - für den Fall, dass eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung nicht möglich ist - die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu veranlassen."

2. § 3 Abs. 1 bis 4 lauten:

"§ 3. (1) Als Nutztiere gelten Tiere, die zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen, Leder oder zur Nutzung ihrer Arbeitskraft oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden und die auf Grund ihrer Art oder Rasse hierfür geeignet sind, wie z.B. Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Nutzfische, Bienen, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Fasane, Gänse, Enten, Tauben und Kaninchen.

(2) Als Heimtiere gelten Tiere, die der Mensch, insbesondere in seinem Haushalt, zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind oder gezüchtet werden, sofern **sie** nicht für die im Abs. 1 angeführten Zwecke gezüchtet oder gehalten werden, wie z.B. Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Streifenhörnchen, Mäuse, Ratten, Gerbale, Degus, Chinchillas, Frettchen, Astartilide, Amadinen, Plattschwefisittiche, Agaporniden, Nymphensittiche, Kanarienvögel, Beos, Zwergwachteln, Ziergeflügel, Tauben und Zierfische.

(3) Als Wildtiere gelten alle Tiere außer den Nutztieren (Abs. 1) und den Heimtieren (Abs. 2).

(4) Ein Tierheim **ist** eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung zur Verwahrung und Betreuung fremder oder herrenloser Tiere."

3. Dem 3 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Als Zoo gilt eine dauerhafte Einrichtung, in welcher lebende Exemplare von zumindest einer Wildtierart **im** Sinne der Anhänge A **bis** D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch **Über-**

wachung des Handels, ABI. Nr. L 61 vom 03.03.1997 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2724/2000, ABI. Nr. 320 vom 18.12.2000 S. 1, zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Auch Tierschauen (z.B. Reptilienschauen, Safariparks, u.dgl.) gelten unter dieser Voraussetzung als Zoo.

(12) Nicht als Zoo im Sinne des Abs. 11 gelten Zirkusse und Tierschauen, die im Zusammenhang mit einem solchen veranstaltet werden, soweit die zur Schau gestellten Tiere an den Zirkusvorführungen beteiligt sind."

4. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Niemand darf ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötige Leiden, Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen."

5. § 5 lautet:

„§ 5. Als Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind insbesondere anzusehen:

1. Züchtungen, die dem Tier oder dessen Nachkommen schwere Schmerzen oder Leiden bereiten oder mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier oder dessen Nachkommen verbunden sind (Qualzüchtungen),
2. die Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl,
3. die Abrichtung oder Prüfung eines Tieres an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe,
4. das Ausreißen oder Abtrennen von Schenkeln an lebenden Fröschen,
5. das Abverlangen von Leistungen, die offensichtlich die Kräfte des Tieres übersteigen oder denen es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist,

6. die Veranstaltung von Tierkämpfen wie auch die zur Verfügungstellung von Tieren zu diesem Zweck, oder das mutwillige Hetzen eines Tieres durch ein anderes,
7. die Heranziehung eines Tieres zu einer Ausbildung, zu Filmaufnahmen, zur Schaustellung, zu Sportveranstaltungen, zur Werbung oder zu ähnlichen Zwecken, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder unnötige schwere Ängste für das Tier verbunden sind,
8. die Verwendung von Fanggeräten in der Weise, dass diese nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten,
9. das Aussetzen eines Tieres, das zum Leben in der freien Natur unfähig ist, um sich seiner zu entledigen,
10. die Anwendung übermäßiger Härte sowie die Abgabe von Strafschüssen bei der Abrichtung und Prüfung von Hunden,
11. die Weitergabe oder der Erwerb eines Tieres, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung,
12. die zwangsweise Einverleibung von Futter oder sonstigen Mitteln (z.B. Schoppen von Geflügel), sofern dies nicht zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich ist,
13. die Verabreichung von Futter, das dem Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht,
14. die Verwahrung eines Tieres in Fahrzeugen, sofern es dadurch Temperaturen, einer Bewegungseinschränkung, Sauerstoffmangel oder zu hohen Kohlendioxidkonzentrationen ausgesetzt wird, die ihm Leiden bereiten oder die mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden sind,
15. das Zuführen von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen,
16. das Vernachlässigen eines Tieres, das ihm Schmerzen oder Leiden bereitet oder das mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden ist,

17. die Tötung von Hunden oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung, Hundefett oder sonstigem,
18. die hochgradige oder dauernde Beunruhigung von Tieren,
19. die vom Muttertier getrennte Haltung von Hundewelpen bis zu einem Alter von acht Wochen."

6. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Die Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen, die dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, sowie die in diesem Zusammenhang erfolgende Tierhaltung, sind der Behörde vom Veranstalter (Geschäftsführer) zu melden.

(2) Diese Meldung muss spätestens vier Wochen vor dem Tag der Veranstaltung beim Magistrat einlangen und hat eine Beschreibung über die Art der Verwendung und der Haltung der Tiere, eine Auflistung aller mitgeführten Tierarten wie auch eine Angabe über die Anzahl der Tiere miteinzuschließen. Bei Zirkussen, Varietés und Tierschauen, soweit letztere nicht unter die Verbote der §§ 15 oder 16 fallen, sind dieser Meldung auch allfällige, von anderen Ländern erlassene Bescheide über tierschutzrechtliche Bewilligungen oder bescheidmäßige Aufträge (Beschränkungen einschließlich des Verbotes der Verwendung oder Haltung bestimmter Tiere oder Tierarten, Auflagen, Bedingungen sowie damit verbundene Befristungen) anzuschließen. Bei Dauerveranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes muss die Meldung spätestens eine Woche vor dem Tag der jeweiligen Einzelveranstaltung beim Magistrat einlangen und hat eine Angabe über den Beginn, die Dauer, den Ort und den Umfang der Veranstaltung zu enthalten

(3) Bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in einer Verordnung nach Abs. 8 festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten. Reichen diese nicht aus, um die Gefahr einer Tierquälerei hintanzuhalten, so hat der Magistrat dem Veranstalter die aus Gründen des Tierschutzes erforderlichen Aufträge (Beschränkungen, Auflagen, Bedingungen)

zu erteilen. Gegebenenfalls können auch Befristungen vorgesehen werden.

(4) Können die Interessen des Tierschutzes auch durch Beschränkungen, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht ausreichend gewahrt werden, ist die Mitwirkung oder auch die bloße Haltung der Tiere zu untersagen.

(5) In tierschutzrechtlichen Bescheiden eines anderen Landes verfügte Maßnahmen (Beschränkungen einschließlich des Verbotes der Verwendung oder Haltung bestimmter Tiere oder Tierarten, Auflagen, Bedingungen sowie damit verbundene Befristungen), welche die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Varietés und Tierschauen gemäß Abs. 2 betreffen, sind Aufträgen nach Abs. 3 und 4 gleichzuhalten. In diesem Fall haben, sofern solche Anordnungen die Interessen des Tierschutzes ausreichend berücksichtigen, weitere Verfügungen gemäß Abs. 3 oder 4 zu unterbleiben.

(6) Der Magistrat ist berechtigt, zu Veranstaltungen und Proben, bei denen Tiere mitwirken sowie zur Kontrolle der damit verbundenen Tierhaltungseinrichtungen, einschließlich jener von Tierschauen gemäß Abs. 2, Tierärzte der Behörde (§ 21 Abs. 2) zu entsenden, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide - einschließlich jener nach Abs. 5 - zu überwachen. Diesen Organen ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der freie Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räumen zu gestatten sowie vom Veranstalter (Geschäftsführer) jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen wie auch die für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Hilfestellung zu gewähren.

(7) Stellt der Tierarzt der Behörde eine Gefährdung der Interessen des Tierschutzes fest, die wegen drohender Gefahr ein unmittelbares Eingreifen erfordert, hat er die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu erteilen und nötigenfalls die Mitwirkung der Tiere zu verbieten.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren, welche bei Veranstal-

tungen gemäß Abs. 1 Verwendung finden, Vorschriften über die Haltung bestimmter Tierarten, über die Führung von Aufzeichnungen, insbesondere über Anzahl, Art, Geschlecht, Gesundheitszustand und Herkunft der Tiere, über die Vorlage dieser Aufzeichnungen an die Behörde, über die Kennzeichnung der Tiere sowie über die Führung von Nachweisen betreffend den Verbleib dieser Tiere, insbesondere über Todesfälle und deren Ursachen, zu erlassen sowie die Mitwirkung von bestimmten Tierarten im Rahmen von Veranstaltungen gemäß Abs. 1 im erforderlichen Ausmaß zu verbieten."

7. 7 lautet:

„§ 7. Tiere sind so zu befördern, dass ihnen nicht unnötige Leiden, Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zugefügt und sie nicht unnötig in schwere Angst versetzt werden. Sie dürfen nur von erfahrenen Personen geführt, getrieben oder ein- und ausgeladen werden."

8. 8 lautet:

„§ 8. (1) Eingriffe an Tieren - sofern diese nicht nach Abs. 2 verboten sind - dürfen nur von einem Tierarzt und nach vorheriger Betäubung vorgenommen werden. Eine Betäubung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Eingriff als geringfügig anzusehen ist.

(2) Eingriffe mit dem Ziel der Veränderung des Erscheinungsbildes eines Tieres oder solche, die nicht für Heilzwecke erforderlich sind, wie z.B. die Durchtrennung der Stimmbänder, das Kupieren von Körperteilen, das Entfernen der Krallen oder der Zähne, sind verboten.

(3) Eingriffe an Tieren, die nicht der Heilung dienen, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn diese aus anderen veterinärmedizinischen Gründen, zum Wohl des Tieres oder zur Verminderung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen und Tieren notwendig sind oder der Verhütung der Fortpflanzung dienen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung ein Verbot der Vornahme von aus veterinärmedizinischen Gründen nicht erforderlichen Eingriffen an Tieren erlassen, wenn dies Interessen des Tierschutzes verlangen."

9. Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Hunde müssen an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden (z.B. in Restaurants oder Gasthäusern, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäftslokalen oder bei Veranstaltungen), jedenfalls mit einem Maulkorb versehen sein. Dies gilt jedoch nicht für Hunde, die auf Grund ihrer Kopfform nicht in der Lage sind, einen solchen zu tragen, und auch nicht für Orte, an denen Veranstaltungen mit Hunden stattfinden."

10. 13 Abs. 5 sowie der neu angefügte Abs. 5a lauten:

„(5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang im Sinne der Abs. 1 bis 3a gilt nicht für Rettungs-, Therapie- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz).

(5a) Auf Jagdhunde finden die Gebote der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden."

11. Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Halter eines Hundes darf seinen Hund nur solchen Personen zur Verwahrung oder zum Führen an einem öffentlichen Ort überlassen, die die hierfür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, aufweisen."

12. Nach 13b wird folgender § 13c samt Überschrift eingefügt:

„Hundeausbildung

13c. (1) Die Ausbildung von fremden Hunden im Rahmen der Gebrauchs- und Schutzhundeausbildung bedarf einer behördlichen Bewilligung.

- (2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
1. gewährleistet ist, dass eine für die Ausbildung der Hunde geeignete Anlage oder Örtlichkeit mit einer Gesamtfläche von mindestens 3.000 m² vorhanden ist,
 2. eine ausreichende Zahl geeigneter Hundeausbilder (Abs. 4) zur Verfügung steht, und
 3. eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist und auch keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten und der Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist behoben wird.

(4) Zur Hundeausbildung dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die

1. über ein Mindestalter von 24 Jahren verfügen,
2. Hunde erfolgreich zur Begleithundeprüfung II geführt haben,
3. mit den Grundsätzen der Hundehaltung und -ausbildung sowie des Tierschutzes vertraut sind, und
4. über die für ihre Tätigkeit erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen.

(5) Als nicht vertrauenswürdig (Abs. 4 Z 4) sind jedenfalls Personen anzusehen, die wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt worden sind.

13. Im § 16 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Menschen“ die Wortfolge „oder Artgenossen“ eingefügt.

14. Dem 16 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen (Abs. 5) anzuordnen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr des Eigentümers des Tieres unverzüglich vorzunehmen. Abs. 5 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(7) Die aus einer Anordnung gemäß Abs. 5 und 6 erfließenden Verpflichtungen gehen bei einem Wechsel im Eigentum auf den neuen Eigentümer des Tieres über.“

15. Nach § 17 wird folgender 17a samt Überschrift eingefügt:

„Betrieb von Zoos

„§ 17a. (1) Der Betrieb eines Zoos sowie jede wesentliche Änderung eines solchen bedürfen einer behördlichen Bewilligung.“

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, dass die Tierhaltung den Grundsätzen des 11 Abs. 1 bis 4 entspricht,
2. für eine regelmäßige tierärztliche Betreuung gesorgt ist,
3. der Zoo sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen und/oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und/oder am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und/oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum beteiligt,
4. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Information über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume durch den Zoo gefördert werden,
5. die Tiere unter Bedingungen gehalten werden, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen

Art Rechnung getragen wird, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege und eine entsprechende Betreuung durch eine ausreichende Anzahl von Tierpflegern, die eine diesbezügliche Berufsausbildung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000, absolviert haben, und dem erforderlichen Hilfspersonal gehört,

6. der Zoo ein von einem Fachtierarzt für Wild- und Zootiere erstelltes, dem aktuellen tiergartenbiologischen und veterinärmedizinischen Wissensstand entsprechendes Programm der tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung umsetzt,
7. der Zoo dem Entweichen von Tieren vorbeugt, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten und das Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen zu verhindern,
8. keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen und
9. ein verantwortlicher Leiter bestellt wurde, der als Qualifikation für diese Tätigkeit entweder die Befähigung als Fachtierarzt für Wild- und Zootiere bzw. als Zoologe mit Universitätsabschluss oder als Tierarzt eine praktische Erfahrung, die im Zuge einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem Zoo im Sinne dieses Gesetzes erworben wurde, nachweisen kann.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(4) Erfüllt ein gemäß Abs. 1 bewilligter Zoo nicht mehr die für seine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen (Abs. 2), so hat die Behörde nötigenfalls die erteilte Bewilligung teilweise oder zur Gänze zu widerrufen bzw. in den übrigen Fällen vorerst die erforderlichen Aufträge unter Setzung einer angemessenen, die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigenden Frist zu erteilen und bei deren Nichterfüllung gleichfalls die erteilte Bewilligung teilweise oder zur Gänze zu widerrufen.

(5) Zoos bzw. Teile von solchen, die über keine Bewilligung verfügen oder deren Bewilligung widerrufen wurde, sind von der Behörde für die Öffentlichkeit zu schließen.

(6) Wird ein Zoo bzw. ein Teil eines solchen geschlossen, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass die Tiere entweder auch in Hinkunft in einer den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechenden Weise gehalten oder an Einrichtungen (Zoos, Tierschutzhäuser etc.) weitergegeben werden, welche gleichfalls diesen Anforderungen entsprechen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Betreiber die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

(7) Der Leiter des Zoos hat in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die Sammlung des Zoos zu führen, das stets auf dem neuesten Stand zu halten ist. Aus dem Register muss der Verbleib der Tiere über einen Zeitraum von 10 Jahren nachweislich sein. Den Organen der Behörde ist die jederzeitige Einsichtnahme in das Register zu gestatten sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

(8) Im Übrigen findet auf Zoos 17 Abs. 6 sinngemäß Anwendung."

16. Im 18 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 2 Z 1 sowie 30 Abs. 3 und 4" durch den Ausdruck „§§ 16 Abs. 4 bis 6, 22 Abs. 1 sowie 30 Abs. 3" ersetzt und im 19 der Ausdruck „30 Abs. 3 und 4" durch den Ausdruck „30 Abs. 3".

17. 20 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

„§ 20. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat im Rahmen der Wahrnehmung der ihren Organen sonst obliegenden Aufgaben bei Übertretungen des 28 Abs. 3 Z 7, 9 bis 14, 18, 21 und 24 an der Vollziehung mitzuwirken durch"

18. Im § 20 Abs. 2 Z 1 wird im Einleitungssatz der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 und § 5" durch den Ausdruck „§ 28 Abs. 2" ersetzt.

19. Im § 20 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „§§ 6 Abs. 5 und 6“ durch den Ausdruck „§§ 6 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

20. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Tierheime und Zoos sind von den Tierärzten der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu überprüfen.“

21. § 22 lautet: "§

22. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärzte der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung und Überwachung (§ 21) zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.

(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde (§ 18 Abs. 2) auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 6 sowie 30 Abs. 3 zu."

22. Die Überschrift im VI. Abschnitt lautet:

„Strafbestimmungen, Verfall und Sprachliche Gleichbehandlung.“

23. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Wer

1. als Verantwortlicher im Sinne des 1 Abs. 3 seiner Sorgfaltspflicht gemäß dieser Gesetzesstelle nicht nachkommt, sodass eine strafunmündige Person diesem Gesetz, den darauf gegründeten Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, oder es unterlässt,

die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu veranlassen,

2. die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu erstattende Meldung betreffend die Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen unterlässt,
3. den Auskunfts-, Mitwirkungs- und Gestattungspflichten gemäß 6 Abs. 6 zuwiderhandelt,
4. seiner Meldepflicht gemäß § 13a nicht nachkommt,
5. als befugter Tierhändler oder als Betreiber eines Tierheimes die gemäß 16 Abs. 4 erforderliche Meldung unterlässt,
6. als Leiter eines Tierheimes oder eines Zoos der Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 Abs. 5 bzw. § 17a Abs. 7 zuwiderhandelt oder den Auskunfts- oder Gestattungspflichten gemäß § 17 Abs. 7 bzw. 17a Abs. 7 nicht nachkommt,
7. die Anzeige gemäß 17 Abs. 6 oder 17a Abs. 8 unterlässt,
8. es unterlässt, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Tierärzten der Behörde freiwillig Zutritt zu Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln zu gewähren (§ 22),
9. als Tierschutzorgan seiner Pflicht zur Rückstellung des Dienstausweises und des Dienstabzeichens nicht entspricht (§ 24 Abs. 5),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.500 EURO zu bestrafen.

(2) Wer ein Tier, das Schmerzen empfinden kann, in qualvoller Weise oder mutwillig tötet, ihm unnötige Leiden, Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügt oder es unnötig in schwere Angst versetzt (§ 4 Abs. 1) - insbesondere durch die im 5 genannten Formen der Tierquälerei -, begeht, sofern die Tat nicht eine gemäß Abs. 3 Z 1 bis 6 sowie 16, 22, 23 und 27 mit Strafe bedrohte Handlung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14.000 EURO zu bestrafen.

(3) Wer

1. den nach 6 Abs. 3, 4 und 7 erteilten oder diesen gemäß 6 Abs. 5 gleichzuhaltenden Aufträgen (Beschränkungen,

- Auflagen oder Befristungen) einschließlich des Verbotes der Verwendung, Mitwirkung oder Haltung bestimmter Tiere oder Tierarten zuwiderhandelt,
2. Tiere entgegen den Anforderungen des § 7 befördert,
 3. Eingriffe an Tieren entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 vornimmt,
 4. verbotene Tierversuche durchführt (§ 9),
 5. eine Schlachtung oder Tötung von Tieren entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 durchführt,
 6. ein Tier entgegen den im § 11 Abs. 1 bis 3 normierten Grundsätzen der Tierhaltung hält,
 7. ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden (§ 11 Abs. 4),
 8. einem Verbot des Haltens von Tieren oder des Umgangs mit Tieren gemäß § 12 zuwiderhandelt,
 9. der Maulkorb- oder Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 13 Abs. 1),
 10. der in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen bestehenden Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 13 Abs. 2),
 11. der im § 13 Abs. 3 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,
 12. der im § 13 Abs. 3a festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,
 13. der im § 13 Abs. 6 normierten Sorgfaltspflicht nicht nachkommt,
 14. seinen Hund Personen zur Verwahrung oder zum Führen an öffentlichen Orten überlässt, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufweisen (§ 13 Abs. 8),
 15. die Ausbildung von fremden Hunden ohne die gemäß §§ 13c Abs. 1 oder 30 Abs. 4 erforderliche Bewilligung vornimmt,
 16. Wachhunde entgegen § 14 hält,
 17. den Verboten des § 15 Abs. 1 oder § 15a zuwiderhandelt,
 18. den Verboten des § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 19. ein Tierheim oder einen Zoo ohne behördliche Bewilligung betreibt (§ 17 Abs. 1 bzw. § 17a Abs. 1),

20. als Betreiber eines geschlossenen Zoos bzw. Teil eines solchen seine Verpflichtungen gemäß § 17a Abs. 6 nicht einhält,
 21. einer auf 13b Abs. 1 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,
 22. einer auf die §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 8, 8 Abs. 4, 10 Abs. 4, 11 Abs. 5, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 9 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,
 23. den in Bescheiden gemäß § 15 Abs. 4 und 5 enthaltenen Auflagen nicht nachkommt,
 24. Aufträgen gemäß 16 Abs. 5 und 6 nicht nachkommt,
 25. den in Bescheiden gemäß §§ 13c Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1, 3 und 8 sowie 17a Abs. 1, 3 und 6 enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt,
 26. den in Bescheiden nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt,
 27. den Geboten oder Verboten der gemäß 30 Abs. 5 aufrecht erhaltenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14.000 EURO zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

24. 29 Abs. 1 und 2 lautet:

"§ 29. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretungen in den Fällen des 28 Abs. 2, Abs. 3 Z 1 bis 6, 8 und 16 bis 18 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden.

(2) Weiters können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden:

1. Hunde bzw. andere Tiere, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 7, 9 bis 14 und 21,
2. Tiere, bei Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 23, 24, 26 und 27, des § 28 Abs. 3 Z 22 in Verbindung mit einer auf § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 5 oder § 14 Abs. 2 gegründeten Verordnung sowie des § 28 Abs. 3 Z 25 in Verbindung mit Bescheiden nach § 17 Abs. 1, 3 und 8 oder § 17a Abs. 1, 3 und 6."

25. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„Sprachliche Gleichbehandlung

29a. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

26. § 30 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Für Einrichtungen zur Hundebildung, die zum Zeitpunkt der Einführung einer Bewilligungspflicht (§ 13c Abs. 1) bereits in Wien bestanden haben, ist bei der Behörde innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt um Erteilung einer solchen anzuschreiben.

(5) Bis zur Erlassung der in den §§ 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungen bleibt die Verordnung der Wiener Landesregierung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel, LGBL. für Wien Nr. 15/1958, mit der Maßgabe, dass deren §§ 3 und 4 zu entfallen haben, als Landesgesetz in Geltung.

(6) Ein Zoo, der zum Zeitpunkt der Einführung der Bewilligungspflicht gemäß § 17a bereits betrieben wurde, hat bis längstens 1. April 2003 eine Bewilligung gemäß § 17a Abs. 1 zu erwirken."

Artikel II

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 09.04.1999 S. 24, umgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Probleme und Ziele:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf verfolgt drei wesentliche Ziele:

1. Am 26. November 1998 wurde von den Landeshauptmännern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich unterzeichnet, welcher auch der Wiener Landtag seine Zustimmung gegeben hat (LGBI. für Wien Nr. 24/1999). Darin verpflichteten sich die Länder, die in der Vereinbarung festgelegten Mindeststandards in Form von Landesgesetzen oder Verordnungen umzusetzen.
2. Zwecks Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos ist es erforderlich, eine Genehmigungspflicht samt den damit verbundenen Begleitmaßnahmen für den Betrieb von Zoos vorzusehen.
3. Zur Hintanhaltung von möglichen Gefährdungen von Menschen durch Hunde wie auch aus Gründen des Tierschutzes sind die Haltung wie auch die Ausbildung von Hunden einer verbesserten rechtlichen Grundlage zuzuführen.

Lösung:

Novellierung der Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes zur teilweisen Umsetzung der obgenannten Vereinbarung hinsichtlich jener Bereiche, die einer Regelung im Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz zugänglich sind. Die darüber hinaus gehende Umsetzung wird in Form von Durchführungsverordnungen zum gegenständlichen Gesetz erfolgen.

Ergänzung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes im Wege der Einführung einer Genehmigungspflicht für den Betrieb von Zoos (§ 17a).

Erweiterung des bestehenden alternativen Maulkorb- oder Leinenzwanges, als Hunde an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden, jedenfalls einen Maulkorb tragen müssen (§ 13 Abs. 3a).

Des Weiteren wird eine verbesserte rechtliche Zugriffsmöglichkeit geschaffen (§ 16 Abs. 6), wenn von Hunden eine Gefahr für Menschen ausgeht.

Letztlich wird die Ausbildung von Hunden (§ 13c) unter eine Be-
willigungspflicht gestellt.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Sowohl dem Bund als auch dem Land Wien werden bezüglich einzelner Punkte dieses Novellierungsvorhabens geringfügige Mehrkosten erwachsen (Näheres hiezu in den erläuternden Bemerkungen).

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort
Österreich:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt zum größten Teil keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

Lediglich die §§ 17a und 30 Abs. 6 sehen Maßnahmen vor, zu denen das Land Wien auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Auf Grund der Erweiterung der Mitwirkungspflicht der Bundespolizeidirektion Wien um die Überwachung (§ 20 Abs. 1) der Einhaltung der neu aufgenommenen Regelungen des § 13 Abs. 3a (Maulkorbzwang), des § 13 Abs. 8 (Überlassung von Hunden), der Anordnungen gemäß 16 Abs. 6 und der Anordnungen gemäß § 16 Abs. 5, soweit hier eine Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches erfolgt ist, ist gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Gesetzesnovelle hat als Schwerpunkt folgende Themenbereiche zum Inhalt:

1. Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich,
 2. Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos.
- . Zur Hintanhaltung von möglichen Gefährdungen von Menschen durch Hunde wie auch aus Gründen des Tierschutzes sind die Haltung wie auch die Ausbildung von Hunden einer verbesserten rechtlichen Grundlage zuzuführen.

Zu 1.:

Am 26. November 1998 wurde von den Landeshauptmännern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich unterzeichnet. Darin verpflichteten sich die Länder, vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweiligen Landtage, die in der Vereinbarung festgelegten Mindeststandards in Form von

Landesgesetzen oder Verordnungen umzusetzen, wobei es jedem Land unbenommen blieb, auch strengere, über die vereinbarten Mindeststandards hinausreichende Regelungen zu erlassen. Der Wiener Landtag hat dieser Vereinbarung die Zustimmung gegeben (LGBI. für Wien Nr. 24/1999).

Der gegenständliche Entwurf dient insoweit der Umsetzung der genannten Vereinbarung, als diese in Gesetzesform zu erfolgen hat und es wurden in diesem Zusammenhang unter anderem die demonstrative Aufzählung der verschiedenen Tatbestandsformen der Tierquälerei (§ 5) erweitert sowie die Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen (§ 6) und die Eingriffe an Tieren (§ 8) einer Neuregelung unterzogen (Näheres hiezu im Besonderen Teil).

Jene Bereiche der Vereinbarung, die nicht durch die vorliegende Novelle abgedeckt sind, sollen in weiterer Folge einerseits in Form von Durchführungsverordnungen zum Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz und andererseits durch die Festschreibung von Richtlinien für die Vollzugsorgane umgesetzt werden.

Zu 2.:

In Umsetzung der genannten Richtlinie wurde eine Genehmigungspflicht für den Betrieb von Zoos einschließlich der Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen wie auch der Schließung des Zoos festgeschrieben und wurden darüber hinaus auch die sonstigen Anforderungen der Richtlinie (Überwachung, Übergangsregelungen etc.) vollinhaltlich übernommen.

Zirkusse sind nur insofern vom Zoobegriff umfasst, als sie auch Tiere mitführen, die nur zur Schau gestellt werden, d.h. nicht an Darbietungen mitwirken, sofern einem solchen Vorhaben nicht ohnedies Verbote (§§ 15 und 16 bzw. die Verbotsliste nach der in nächster Zeit zu erwartenden Verordnung gemäß § 6 Abs. 8) entgegenstehen. Ähnliches gilt auch für die Genehmigungsfähigkeit von Wandertierschauen.

Darüber hinaus besteht für alle Zirkusse auch eine Bewilligungspflicht nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz.

Was Tierhandlungen (gewerbliche Tierhaltung) anlangt, so könnten sie allenfalls nach Art. 2 der Richtlinie 1999/22/EG unter den Begriff „Zoo“ fallen, eine diesbezügliche Regelung ist allerdings schon aus kompetenzrechtlichen Gründen im Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz nicht möglich.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist zur Klarstellung auch noch auszuführen, dass die Haltung von Wildtieren in Schauaquarien bzw. -terrarien, die in Gasthäusern, Restaurants u.dgl. lediglich aus ästhetischen Gründen aufgestellt sind, nicht als eine gewerbliche Tierhaltung anzusehen ist, da diese Zurschaustellung nicht zum eigentlichen Betrieb des Gewerbes gehört. Es findet auf diese Form der Tierhaltung daher das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz Anwendung.

Weiters ist noch darauf hinzuweisen, dass zur Gewährleistung möglichst hoher tierschutzfachlicher Standards sowohl von Seiten des Zoos als auch der Amtstierärzte einschlägige internationale Richtlinien (z.B. die EAZA-Standards für die Unterbringung und Betreuung von Zootieren, CITES u.ä.) als Beurteilungs- oder Interpretationshilfen - beispielsweise zur näheren Determinierung der in 17a Abs. 7 verwendeten „angemessenen Form des Registers“-herangezogen werden können.

Zu 3.:

Zur Haltung von Hunden ist auszuführen, dass zur Vorbeugung von möglichen Verletzungen von Menschen durch Hunde bei größeren Menschenansammlungen ein ex lege Maulkorbzwang festgelegt wird. Damit soll präventiv besonderen Gefahrensituationen vorgebeugt werden.

§ 16 Abs. 6 wurde ebenfalls aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen angefügt und soll dadurch eine verbesserte Zugriffsmöglichkeit (d.h. ohne das Erfordernis eines Bescheides) bei Gefahr im Verzug geschaffen werden.

Die Ausbildung von Hunden (§ 13c) wurde unter eine Bewilligungspflicht gestellt, wobei diese Maßnahme neben sicherheitspolizeilichen Überlegungen in erster Linie aus Gründen des Tierschutzes erfolgt ist.

Zum Bereich „Hundehaltung“ ist abschließend festzuhalten, dass die beabsichtigte Einführung einer elektronischen Kennzeichnungspflicht für alle in Wien gehaltenen Hunde auf Grund von in Beratung stehenden europarechtlichen Vorgaben nicht im gegenständlichen Entwurf enthalten ist. Dieses Vorhaben wird im Wege einer weiteren Novelle zum Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, die alle an die EU-Kommission notifizierungspflichtigen und einer anschließenden Stillhaltefrist unterliegenden Bestimmungen enthalten soll, realisiert werden. Neben der elektronischen Kennzeichnungspflicht für Hunde sind auch die Verbote von Stachelhalsbändern, elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten und von Hundezucht und -ausbildung zum Zweck der Aggressionssteigerung notifizierungspflichtig. Durch die Teilung in zwei Novellen sollen die nicht notifizierungspflichtigen Maßnahmen einer rascheren Beschlussfassung zugeführt werden.

Kosten:

1. Dem Bund werden durch das gegenständliche Gesetz insofern Kosten erwachsen, als eine Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien bei der Kontrolle des Maulkorbzwangs gemäß § 13 Abs. 3a vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass damit zwar eine gewisse Erweiterung einschlägiger, bisher schon bestehender Aufgaben der Bundespolizeidirektion Wien verbunden ist, jedoch mit der vorhandenen Anzahl an Sicherheitswachebeamten sicherlich das Auslangen gefunden wer-

den kann. Weiters wird sich das mit einer Intensivierung der Überwachungstätigkeit verbundene Arbeitsvolumen auf das gesamte Stadtgebiet und grundsätzlich auf alle im Außendienst stehenden Sicherheitswachebeamten verteilen, sodass diese Maßnahme für den Einzelnen kaum eine nennenswerte Mehrarbeit darstellen wird, zumal die Wahrnehmung allfälliger Gesetzesübertretungen an sich noch keine Tätigkeitsausweitung darstellt, sondern eine Neugewichtung von Prioritäten und auch nicht immer zu Mehraufwand verursachenden Handlungen (Anzeigelegung, Zeugeneinvernahmen) führen wird. Darüber hinaus erfolgt die Mitwirkung an der Vollziehung dieser Bestimmung ohnehin nur im Rahmen der Wahrnehmung der der Bundespolizeidirektion Wien auch sonst obliegenden Aufgaben.

Der unter Beachtung dieser Rahmenbedingung entstehende Aufwand kann im Vorhinein nicht abgeschätzt werden, da es nicht absehbar ist, wie viele Übertretungen stattfinden bzw. in welchem Ausmaß diesbezügliche, echten Mehraufwand verursachende Amtshandlungen von Sicherheitswachebeamten gesetzt werden.

Die Möglichkeit, Aufträge bezüglich gefährlicher Tiere auch in Form verfahrensfreier Verwaltungsakte (§ 16 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5) erteilen zu können, wird die Kostenlage in diesem Vollzugsbereich des Bundes kaum beeinflussen und wegen der Verfahrensvereinfachung eher günstiger gestalten.

Auch die sachliche Ausweitung des Anwendungsbereiches des 16 Abs. 5 wird nach den bisherigen Erfahrungen nur einen geringfügigen, hinsichtlich des Kostenaufwandes kaum quantifizierbaren Mehraufwand nach sich ziehen, dem überdies Vereinfachungen bzw. Verfahrenserleichterungen gegenüberstehen, weil in verschiedenen Einzelfällen der Gefahrensituation leichter zu begegnen ist.

2. Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, ergeben sich für das Land Wien folgende Personalausgaben für die Erlassung eines Bescheides gemäß

17a Abs.	1:			
Verw.- gruppe	Pers. anzahl	Arb.zeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in ATS	Pers.- ausg. pro Fall
A	1	120	10,5	1.260
C	1	90	4,6	414
				<hr/> 1.674

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40% ergibt sich für die Tätigkeit eines Juristen und einer Kanzleikraft ein Aufwand pro auszustellendem Bescheid von 2.343,60 ATS. Diesen Kosten ist noch der Aufwand für die Tätigkeit eines Amtstierarztes (Beamter der Verwendungsgruppe A) hinzuzurechnen, wobei dies bezüglich jedoch zu unterscheiden ist, welche Einrichtung überprüft wird. Geht man von der derzeitigen Situation, dass es in Wien zwei zu bewilligende Zoos gibt, aus, so wird beim Haus des Meeres wohl mit einem Bediensteten und einer Überprüfungsdauer von drei Stunden das Auslangen gefunden werden können, was zusätzliche Kosten in der Höhe von 1.890 ATS (ohne Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand) bedeutet. Beim Tiergarten Schönbrunn lässt sich der zeitliche Aufwand für die Überprüfung wie auch die Anzahl der hierfür erforderlichen Amtstierärzte mangels Erfahrungswerten nicht quantifizieren, sodass diesbezüglich keine realistischen Kostenangaben gemacht werden können. Kosten für allfällig notwendige Sondersachverständige sind jedenfalls von der überprüften Einrichtung zu tragen.

Für das Haus des Meeres sind somit einmalige Gesamtkosten in der Höhe von rund 4.400 ATS zuzüglich der Verwaltungsgemeinkosten und des Amtssachaufwandes für einen Amtstierarzt zu erwarten; für den Tiergarten Schönbrunn, lässt sich eine verlässliche Aussage über die Kosten des Bewilligungsverfahrens aus den bereits angeführten Gründen nicht treffen.

Was die laufenden Kontrollen der beiden vorstehend genannten Einrichtungen durch die Amtstierärzte der Stadt Wien anlangt, so ist diesbezüglich festzuhalten, dass für die Erfüllung dieser Aufgabe mit den vorhandenen Personalressourcen das Auslangen gefunden werden kann. Aus den vorstehend dargelegten Gründen kann der diesbezügliche Aufwand im Vorhinein jedoch nicht beziffert werden.

In gleicher Weise, wie bei der neu eingeführten Bewilligungspflicht für Zoos, wird sich für eine solche bei der Hundeausbildung gleichfalls ein Mehraufwand ergeben.

Unter Zugrundelegung der bereits zitierten Richtlinien ergeben sich für das Land Wien folgende Personalkosten für die Erlassung eines Bescheides gemäß § 13c:

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arb.zeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in ATS	Pers.- ausg. pro Fall in ATS
	2 (1 Jurist, 1 Amtstierarzt)	90	10,5	1.890
C	1	60	4,6	276 2.166

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40% ergibt sich für die

Tätigkeit eines Juristen, eines Amtstierarztes und einer Kanzleikraft ein Aufwand pro auszustellendem Bescheid von 3.032,40 ATS.

Da in Wien derzeit ca. 20 Hundeabrichteplätze existieren, die von Vereinen betrieben werden und nunmehr einer Bewilligung gemäß 13c bedürfen, ist in diesem Vollzugsbereich mit einem zusätzlichen einmaligen Mehraufwand von rund 60.000 ATS zu rechnen.

Weil nicht vorhersehbar ist, ob in Hinkunft neue Bewilligungen angesprochen werden, kann über zukünftige Kosten in diesem Bereich keine Aussage getroffen werden.

Hinsichtlich der Kosten der Überwachung der Hundeabrichteplätze gilt Ähnliches wie für die Zoos.

Weiters ist auszuführen, dass durch die im § 22 getroffene Aufgabenerweiterung für die Amtstierärzte der Magistratsabteilung 60 insofern ein Mehraufwand entstehen wird, als damit eine nicht abzuschätzende Vermehrung der Kontrolltätigkeit verbunden sein wird, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass mit dem derzeitigen Personalstand das Auslangen gefunden werden kann.

Hinsichtlich allfälliger sonstiger Kosten ist noch zu bemerken, dass die Neufassung des 6 keine Änderung bzw. Ausweitung der Überprüfungstätigkeit der tierärztlichen Amtsachverständigen der Magistratsabteilung 60 zur Folge haben wird. Dies ist damit zu begründen, dass die in der umzusetzenden Vereinbarung festgeschriebenen Regelungen betreffend die Haltung von Wildtieren in Zirkussen, Varietes u.dgl. (insbesondere die in ihrer Anlage 6 festgelegten Mindestanforderungen) dem von den Fachleuten erarbeiteten, aktuellen Wissensstand im Hinblick auf eine artgerechte Haltung von Wildtieren entsprechen und daher auch in der Vergangenheit bereits von den

Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 60 im Zuge des Verfahrens betreffend die Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen mit berücksichtigt wurden. Die Änderung der einschlägigen Bestimmung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes wie auch die diesen Bereich betreffende, noch zu erlassende Durchführungsverordnung stellt daher lediglich die formale Umgießung der bereits bisher geübten Praxis in Gesetzes- bzw. Verordnungsform dar und ist somit mit keinem zusätzlichen Aufwand bzw. Kosten verbunden.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Zu Abs. 2 ist festzuhalten, dass die Wortfolge „nach fachkundiger Ansicht“ jedenfalls eine Beurteilung durch einen Tierarzt oder Zoologen voraussetzt.

In Abs. 3 wurde in Entsprechung der diesbezüglichen Bestimmung der Vereinbarung die Altersgrenze, bis zu der eine Verantwortlichkeit der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten gemäß diesem Gesetz gegeben ist, auf 16 Jahre (bislang 14 Jahre) erweitert.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 1 bis 4):

Die Begriffsdefinitionen wurden an jene der Vereinbarung angepasst.

Die bislang im Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz enthaltene Unterscheidung zwischen Haus- und Heimtieren wurde fallen gelassen und sind deren Inhalte nunmehr in einem Begriff (Heimtiere) zusammengefasst worden.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 11 und 12):

Zur Klarstellung ist auszuführen, dass eine Einrichtung, die zumindest eine Wildtierart hält, die in den Anhängen A bis D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 vom 03.03.1997 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2724/2000, ABI. Nr. 320 vom 18.12.2000 S. 1, aufgezählt sind, - bei gleichzeitiger Erfüllung der anderen Kriterien - jedenfalls als Zoo gilt. Unter diesen Voraussetzungen sind daher z.B. auch Reptilienzoos, Streichelzoos, Safariparks, Vogelparks und ähnliche Einrichtungen als Zoo anzusehen.

Was Schauaquarien bzw. -terrarien anlangt, so darf zum kompetenzrechtlichen Aspekt auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden. Eine Haltung auch nur eines Wildtieres im Sinne der Anhänge der obgenannten Verordnung hätte in diesem Zusammenhang zur Folge, dass solche Einrichtungen auch als Zoo anzusehen wären. Derartige Einrichtungen werden die in 17a Abs. 2 geforderten Kriterien jedoch kaum erfüllen können, sodass aus diesem Grund auch keine Bewilligungsfähigkeit gegeben sein wird.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Dem allgemeinen Tierquälereiverbot wurde als neues Tatbestandsmerkmal der Begriff „Leiden“ hinzugefügt.

Durch diese Erweiterung - die im Übrigen der Definition der Vereinbarung entspricht - sollen auch jene körperlichen oder seelischen Unlustgefühle von Tieren erfasst werden, die nicht unter die Begriffe „Schmerzen“ bzw. „Qualen“ subsumiert werden können. Der Begriff „Leiden“ erfasst alle der Wesensart eines Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier als lebensfeindlich empfundene, länger andauernde (eine bloße Augenblicksempfindung genügt nicht) Einwirkungen oder Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens, die letztendlich auch in Verhaltensstörungen oder

Anomalien ihren Ausdruck finden können. Als Beispiele, wodurch einem Tier Leiden zugefügt wird, sind insbesondere zu nennen: Einschränkung der notwendigen Bewegungsfreiheit, Herabsetzung der Fortbewegungsmöglichkeit durch Überfütterung, Überbelastung empfindlicher Organe, Vergesellschaftung unverträglicher Tiere, Zurücklassen eines Tieres in einem Fahrzeug bei großer Hitze. Zur Klarstellung ist weiters festzuhalten, dass die Tatbestandselemente „ungerechtfertigt ohne vernünftigen Grund“ (Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung) dem Begriff „unnötig“ der gegenständlichen Bestimmung gleichzuhalten sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 5):

Die bereits im bisherigen § 5 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes enthaltene demonstrative Aufzählung der Tierquälereitattbestände wurde um jene der umzusetzenden Vereinbarung erweitert.

Hiezu ist zunächst festzuhalten, dass die Vornahme von Eingriffen an Tieren durch eine eigene Bestimmung (§ 8) geregelt wird und daher von der gegenständlichen Aufzählung ausgenommen wurde.

Das in Z 1 festgeschriebene Verbot von Qualzuchtungen entspricht inhaltlich dem Art. 5 des Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, BGBI. III Nr. 137/2000, wonach bei Zuchtungen die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale, die die Gesundheit und das Wohlbefinden der Nachkommenschaft gefährden könnten, zu berücksichtigen sind.

Der Tatbestand des „mutwilligen Hetzens eines Tieres durch ein anderes“ (Z 6) umfasst jene Fälle, in denen der natürliche Jagdtrieb eines Tieres zum Hetzen eines anderen ausgenützt wird (z.B. der Halter eines Hundes veranlasst sein Tier, einer Katze hinterherzulaufen).

Das Aufeinanderhetzen von Tieren zum Zwecke eines Kampfes ist durch den in Z 6 geregelten strafbaren Tatbestand (Veranstaltung von Tierkämpfen) abgedeckt, wobei in diesem Zusammenhang nicht nur die Veranstaltung von Tierkämpfen, sondern auch die zur Verfügungstellung von Tieren zu diesem als Tierquälerei anzusehen ist.

Zu Z 14 ist auszuführen, dass diese Bestimmung auf den eigentlich zu regelnden Anlassfall, nämlich das Zurücklassen eines Tieres in Fahrzeugen bei Temperaturen, die ihm Schmerzen oder Leiden bereiten oder die mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden sind, reduziert wurde. Alle sonstigen im Art. 3 Abs. 2 lit. p der Vereinbarung geregelten Begehungsmöglichkeiten kommen vor allem bei Tiertransporten in Betracht und sind daher bereits von 7 des gegenständlichen Gesetzes - der ebenfalls um den Begriff „Leiden“ erweitert wurde - umfasst.

Zu Art. I Z 6 (§ 6):

Die derzeitigen Regelungen über die Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen waren insofern abzuändern bzw. zu erweitern, als im Hinblick auf die in der Vereinbarung normierten Mindestanforderungen betreffend die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés und in sonstigen Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, eine Umsetzung erforderlich war bzw. die hierfür notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden mussten.

Zur legislatischen Umsetzung des Bereiches „Zirkustierhaltung“ ist zunächst allgemein auszuführen, dass gemäß Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung die Verpflichtung besteht, ein behördliches Verfahren im Hinblick auf die Haltung und Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen vorzusehen, wobei jedoch die Art des diesbezüglichen Verfahrens der Wahl der Vertragsparteien überlassen wurde.

Hinsichtlich der Gestaltung dieses behördlichen Verfahrens bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an. Zum einen käme ein gesondertes Bewilligungsverfahren einschließlich der Beschreibung von erforderlichen Beschränkungen, Auflagen, Bedingungen, Befristungen sowie allenfalls auch eines Verbotes der Haltung oder Verwendung bestimmter Tiere oder Tierarten in Betracht. Die andere Variante wäre ein Anzeigeverfahren, bei dem der Veranstalter einer bloßen Meldepflicht unterliegen würde. Gegebenfalls müsste die Behörde dann die aus Gründen des Tierschutzes erforderlichen Aufträge und dgl. erteilen wie auch die Haltung oder Verwendung von Tieren untersagen können.

Das Land Wien hat sich in diesem Zusammenhang - auch unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung - für die Beibehaltung des bereits im Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz vorgesehenen Anzeigeverfahrens entschieden, wobei dieses zur Umsetzung der Vorgaben der gegenständlichen Vereinbarung entsprechend ausgeweitet wurde. Diese Vorgangsweise ist vor allem damit zu begründen, dass die Haltung und Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen ohnehin auf Grund des Wiener Veranstaltungsgesetzes einem Bewilligungsverfahren unterliegt - in diesem Verfahren werden auch tierschutzrechtliche Belange mit berücksichtigt - und daher keine Notwendigkeit gegeben ist, zusätzlich noch ein Bewilligungsverfahren nach dem Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz abzuführen. Weiters sind die in Anlage 6 der Vereinbarung festgelegten Mindestanforderungen - selbige werden im Wege einer Durchführungsverordnung zum Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz umgesetzt werden - auch derart detailliert, dass de facto nur selten eine Notwendigkeit zur Anordnung weiterer Maßnahmen bestünde und eine gesonderte Bewilligung den Charakter eines bloßen Formalaktes annehmen würde.

Die gemäß Abs. 2 vorgesehene Frist für die Erstattung der Meldung einer Veranstaltung wurde zwecks Anpassung an die Vollzugspraxis bei prozeduralen Fristen nach § 18 Abs. 5 und 6 des Wie-

ner Veranstaltungsgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, in der geltenden Fassung, auf vier Wochen verlängert.

Im Abs. 5 wurde eine Rezeptionsklausel vorgesehen, durch die bescheidmäßig verfügte Maßnahmen anderer Länder auch für das Land Wien Rechtsverbindlichkeit erlangen sollen. Damit wird der im Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung festgeschriebenen Verpflichtung entsprochen. Kann mit den von einem Land bereits verfügten Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden, so besteht jedenfalls die Möglichkeit, im Interesse des Tierschutzes noch zusätzliche Verfügungen zu treffen.

In diesem Zusammenhang ist klarstellend festzuhalten, dass unter dem Begriff „Länder“ die Bundesländer zu verstehen sind.

Hinsichtlich Tierschauen wurden die bereits bestehenden und über die Vereinbarung hinausgehenden Regelungen beibehalten (§§ 15 und 16), wonach eine alleinige Veranstaltung von Tierschauen - also nicht im Zusammenhang mit einem Zirkus oder Varieté - nur dann zulässig ist, wenn dabei weder Wildtiere, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, noch gefährliche Wildtiere (§ 16 Abs. 1) zum Einsatz kommen oder Ausnahmegewilligungen möglich sind (§ 15 Abs. 3 Z 8 und Abs. 4). Diesbezüglich ist zur Klarstellung auch noch festzuhalten, dass Tierschauen, die nicht im Zusammenhang mit einem Zirkus, sondern von anderen im § 15 Abs. 3 genannten Einrichtungen veranstaltet werden (z.B. Tierschauen wissenschaftlicher Natur), grundsätzlich zulässig sind, allerdings hat es in Wien bislang derartige Tierschauen noch nicht gegeben. Eine zusätzliche Regelung erfährt dieser Bereich überdies noch, soweit solche Einrichtungen auch als Zoo gelten (§ 3 Abs. 11 und 12 sowie § 17a).

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 8 wurde insofern erweitert, als auch eine Grundlage für die im Zusammenhang mit Zirkussen und Varietés zu regelnden Aufzeichnungsverpflichtungen gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung geschaffen wurde.

Zu Art. I Z 7 (§ 7):

In Angleichung an das allgemeine Tierquälereiverbot des § 4 wurde auch dieser Bestimmung das Tatbestandsmerkmal "Leiden" hinzugefügt.

Zu Art. I Z 8 (§ 8 Abs. 1 bis 4):

Das im Art. 3 Abs. 2 lit. a und b der Vereinbarung festgeschriebene Verbot der Vornahme von bestimmten Eingriffen an Tieren bzw. die hievon zulässigen Ausnahmen wurden dieser Bestimmung hinzugefügt.

Als Eingriff ist jede Handlung zu verstehen, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit des Tieres richtet. Bei einem bloß geringfügigen Eingriff (z.B. Ausdrücken der Analdrüsen) ist eine Betäubung nicht erforderlich.

Darüber hinausgehende Eingriffe erfordern jedenfalls eine Betäubung - zumindest eine lokale - und setzen in der Regel eine Nachbehandlung voraus. In diesem Zusammenhang ist zur Klarstellung festzuhalten, dass die letztgenannten Eingriffe mit dem in der Vereinbarung verwendeten Begriff „Operation“ gleichzusetzen sind.

Die im Abs. 3 vorgesehene Ausnahme, wonach bestimmte Eingriffe dann vorgenommen werden dürfen, wenn diese aus veterinärmedizinischen Gründen oder zum Wohl des Tieres notwendig sind, bezieht sich auf jene Fälle, in denen der Eingriff zwar nicht der Heilung dient, jedoch aus anderen Gründen im Interesse des Tieres erforderlich ist. Als diesbezügliche Beispiele sind zu nennen: Entfernung einer Kralle wegen Nagelbettentzündung, Entfernung einer Wolfskralle zur Verhinderung von Verletzungen, rektale Untersuchung zur Feststellung des Zyklus. Des Weiteren kann es im Einzelfall auch erforderlich sein, zur Hintanhaltung einer Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen und Tieren ei-

nen Eingriff an einem Tier vorzunehmen (z.B. Kastration eines Rüden zur Verminderung seines Aggressionspotenzials).

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen ist noch klarzustellen, dass die Vornahme von nach dieser Bestimmung verbotenen Eingriffen - obgleich selbige nicht in der demonstrativen Aufzählung des § 5 enthalten sind - jedenfalls auch eine Tierquälerei gemäß § 4 Abs. 1 darstellt.

Zu Art. I Z 9 (5 13 Abs. 3a):

Diesbezüglich ist zunächst klarzustellen, dass die grundsätzliche Festschreibung eines alternativen Leinen- oder Maulkorbzwanges an öffentlichen Orten beibehalten wird.

Darüber hinaus besteht für bissige Hunde auch weiterhin ex lege ein Maulkorbzwang an öffentlichen Orten.

Die zusätzliche Normierung eines Maulkorbzwanges an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden, soll besonderen Gefahrensituationen, in denen es leichter zu einer Bissverletzung durch einen Hund kommen kann, vorbeugen. Erfahrungsgemäß bedeutet eine große Anzahl von Menschen auf engem Raum eine erhöhte Stresssituation für den Hund, wodurch die Gefahr einer Bissverletzung zunimmt. Darüber hinaus kann es unter bestimmten Umständen (z.B. wenn jemand versehentlich dem Hund auf die Pfoten steigt) selbst bei besonders friedfertigen und gutmütigen Hunden passieren, dass der Hund einen Menschen beißt, wobei dieses Gefahrenmoment bei Menschenansammlungen naturgemäß verstärkt zum Tragen kommt.

Die Anordnung des Maulkorbzwanges stellt in diesem Fall eine die Zufügung von Verletzungen durch Hunde präventiv bekämpfende Maßnahme dar, die, um ihren Zweck zu erfüllen und vollziehbar zu bleiben, nicht auf das mögliche Verhalten des einzelnen Hundes abstellen kann, zumal dieses auch nicht mit Sicherheit vorher-

sehbar ist. In diesem Sinne ist sie auch in Abwägung der in Beziehung gesetzten Rechtsgüter weder willkürlich noch unangemessen.

Ausgenommen von diesem Maulkorbzwang sind jene Hunde, bei denen die Anlegung eines Maulkorbs wegen ihrer Kopfform nicht möglich ist (z.B. der Mops) und Örtlichkeiten, an denen z.B. Hundeschauen, Hundesportveranstaltungen u.ä.m. stattfinden.

Zu Art. I Z 10 (§ 13 Abs. 5 und 5a):

Die in diesen beiden Absätzen für Rettungs-, Therapie- und Diensthunde vorgesehenen Ausnahmen vom Maulkorb- bzw. Leinenzwang sind darin begründet, dass eine bestimmungsgemäße Verwendung dieser Hunde nur dann gewährleistet ist, wenn sie weder der Maulkorb- noch der Leinenpflicht unterliegen.

Therapiehunde sind speziell ausgebildete, geprüfte und während ihrer dienstlichen Verwendung besonders gekennzeichnete Hunde, die im Rahmen der tiergestützten Therapie oder von tiergestützten Aktivitäten im Zusammenhang mit physischen oder psychischen Leiden, Krankheiten oder Behinderungen eingesetzt werden, oder im Rahmen des Unterrichtes zur Erziehung von Kindern Verwendung finden. Als Therapiehunde sind auch Partnerhunde anzusehen, die zu den obgenannten Zwecken im gemeinsamen Haushalt mit Menschen leben.

Für Blindenführhunde wurde keine Ausnahme festgeschrieben, da diese Hunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ohnehin immer an der Leine geführt werden und auch ein Maulkorb an öffentlichen Orten gemäß 13 Abs. 3a ihrem „Einsatz“ nicht zuwiderläuft.

Für Jagdhunde war eine Ausnahme vom Maulkorbzwang (Abs. 3a) deshalb nicht erforderlich, da ein Jagdhund bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung ohnehin nicht an öffentlichen Orten, an denen

üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden, eingesetzt wird.

Wachhunde sind ihrer Aufgabe und ihres Einsatzes nach ohnehin nicht an öffentlichen Orten anzutreffen, sodass daher keine gesonderte Ausnahme vorzusehen war.

Art. I Z 11 (§ 13 Abs. 8):

Die Notwendigkeit dieser Regelung ergab sich aus Erfahrungen der Vergangenheit, da es oftmals vorgekommen ist, dass ein Hundehalter seinen Hund in die Obhut einer Person gegeben hat, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufwies und es aus diesem Grund vielfach zu Zwischenfällen mit Bissverletzungen (sowohl von Menschen als auch von anderen Hunden) gekommen ist. Die häufigsten Fälle in diesem Zusammenhang waren jene, wo vor allem große und kräftige Hunde von Personen verwahrt wurden, die allein schon auf Grund ihrer fehlenden Körperkraft (z.B. Kinder) das Tier nicht beherrschen konnten.

Diesem Umstand soll die gegenständliche Bestimmung entgegenwirken und wird dadurch auch das Erfordernis der - in der Vergangenheit oftmals erfolgten - gesonderten Vorschreibung dieser nunmehr ex lege geltenden Verpflichtung im Rahmen eines gemäß § 16 Abs. 5 zu erlassenden Bescheides hinfällig.

Zu Art. I Z 12 (§ 13c):

Die gesetzliche Regelung der Hundebildung erfolgt aus Gründen des Tierschutzes um eine möglichst artgerechte Haltung des Hundes zu fördern. Weiters dient eine Ausbildung auf Gehorsam auch dem Schutz des Hundes vor den Gefahren der Großstadt, insbesondere jenen des Straßenverkehrs.

Durch eine professionelle Ausbildung des Hundes und eine bessere Beherrschbarkeit durch den Hundehalter wird darüber hinaus mög-

lichen Gefahrensituationen vorgebeugt, sodass die gegenständliche Regelung als Nebeneffekt auch der Sicherheit von Menschen dient.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen erscheint es daher notwendig und zielführend, die Hundeausbildung einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, um zu gewährleisten, dass diese Tätigkeit von hierzu befähigten Personen in geeigneten Einrichtungen ausgeübt wird. Gleichzeitig soll durch diese Maßnahme sichergestellt werden, dass eine den Zielen dieses Gesetzes zuwiderlaufende Ausbildung (z.B. Abrichtung auf Schärfe) hintangehalten wird.

In diesem Zusammenhang ist zur Klarstellung festzuhalten, dass die Ausbildung des eigenen Hundes durch seinen Halter nicht unter diesen Regelungsbereich fällt. Weiters bezieht sich die gegenständliche Bewilligungspflicht nur auf die Ausbildung im Rahmen der Gebrauchs- und Schutzhundeausbildung. Nicht davon erfasst sind verschiedene den Hundesport betreffende Ausbildungsbereiche wie z.B. Agility, Fährtenarbeit, Fly-Ball u.dgl.

Zur kompetenzrechtlichen Seite der gegenständlichen Regelung ist auszuführen, dass hierfür - ungeachtet eines gewissen Sicherheitsaspekts - primär Überlegungen des Tierschutzes maßgeblich waren. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung nicht dem Kompetenztatbestand der örtlichen Sicherheitspolizei, sondern jenem des Tierschutzes zuzuordnen.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht unter die gegenständliche Bestimmung fällt, da für eine diesbezügliche Regelung der Bundesgesetzgeber 'zuständig ist.

Zu Art. I Z 13 (§ 16 Abs. 5 erster Satz):

Durch die Einfügung der Wortfolge „oder Artgenossen“ wird die Möglichkeit geschaffen, nicht nur bei einer Gefahr für Menschen, sondern auch bei einer Gefahr für andere Hunde die erforderlichen Aufträge erteilen zu können.

Klarstellend ist hiezu auszuführen, dass arttypische Rangordnungs- und Revierstreitigkeiten zwischen Hunden nicht als Gefahr im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind. Gedacht ist vielmehr an Verhaltensweisen, in denen sich ein ungehemmter, über das übliche Maß hinausgehender Aggressionsdrang gegenüber Artgenossen manifestiert.

Zu Art. I Z 14 (§ 16 Abs. 6 und 7):

Abs. 6 sieht nun in Ergänzung zu Abs. 5 die Möglichkeit vor, bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen auch durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anordnen bzw. vornehmen zu können. Damit soll eine bessere und vor allem raschere Zugriffsmöglichkeit (d.h. ohne das Erfordernis einer Bescheiderlassung) für die Behörde geschaffen werden, um in besonders schwer wiegenden Fällen eine weitere Gefährdung von Menschen hintanhaltend zu können.

Die Regelung des Abs. 7 soll sicherstellen, dass bei einem Wechsel im Eigentum allfällige, auf das Tier bezogene Aufträge und Anordnungen (z.B. besondere Haltungsbedingungen) auch für den Erwerber rechtlich verbindlich bleiben.

Zu Art. I Z 15 (§ 17a):

Die Reglementierung von „Betriebsbewilligungen“ von Zoos im Sinne der Richtlinie 1999/22/EG orientiert sich an den Vorgaben derselben sowie an jenen für Tierheime, wobei noch hinzuzufügen ist, dass nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen geführte

Einrichtungen dieser Art schon bisher unzulässig gewesen wären (§ 15 Abs. 3 Z 2). Die Betriebsbewilligung stellt sich daher als eine Ausweitung und Präzisierung des hier zum Tragen kommenden Schutzgedankens dar.

Als wesentliche Änderung eines Zoos könnte etwa eine Ausweitung der zur Schau gestellten Tierarten gelten (Reptilienzoo stellt auch Fische oder Vögel zur Schau).

Zu § 17a Abs. 2 Z 2 ist auszuführen, dass eine regelmäßige tierärztliche Betreuung auch die entsprechenden Vorbeugemaßnahmen beinhaltet.

Wird ein Zoo bzw. ein Teil eines solchen ohne Bewilligung (§ 17a Abs. 1) betrieben, so stellt dies nicht nur eine strafbare Handlung dar, sondern hat die Behörde auch den Zugang für das Publikum zu schließen. Damit verliert diese Einrichtung zwar ihre Qualifikation als Zoo, doch haben die bisherigen Betreiber nach wie vor für eine tierschutzgerechte Betreuung der Tiere zu sorgen, soweit sie die Tiere nicht an geeignete Einrichtungen weitergeben, und kann die Behörde durch entsprechende Aufträge die Einhaltung der erforderlichen Standards sicherstellen.

Erfüllt ein Zoo nach Erteilung einer Bewilligung gemäß § 17a Abs. 1 nicht mehr die für den Bestand einer solchen erforderlichen Voraussetzungen, so hat die Behörde je nach dem Grad der Bedeutung dieses Mangels und der Möglichkeit der Wiederherstellung derselben entweder die Bewilligung zu widerrufen und den Zoo zu schließen, oder durch geeignete Aufträge die Wiederherstellung der Bewilligungsgrundlage anzuordnen und erst bei Nichterfüllung mit Widerruf und Schließung vorzugehen. Hinsichtlich der weiteren Betreuung und Behandlung des vorhandenen Tierbestandes gilt das für den bewilligungslosen Zoobetrieb Ausgeführte sinngemäß.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen für geschlossene Zoos war von einem Bewilligungsmangel auszugehen und es konnte somit die Schließung als eine administrative, einer Vollstreckung zugänglichen Maßnahme für die Strafbarkeit außer Betracht bleiben.

Zu Art. I Z 16 (§§ 18 Abs. 2 und 19):

Die Zitierungen waren an die materiellen Änderungen des Gesetztextes anzupassen.

Zu Art. I Z 17, 1⁸ und 24 (§§ 20 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 und 2):

Diese Bestimmungen wurden insofern richtig gestellt, als an Stelle der Zitierung der übertretenen materiellrechtlichen Norm die diesbezügliche Strafbestimmung angeführt wurde. Darüber hinaus wurde eine Anpassung an die geänderte materielle Rechtslage vorgenommen.

Zu Art. I Z 21 (§ 22):

Diese Bestimmung wurde insofern umformuliert, als die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wie auch den Tierärzten der Behörde eingeräumten Befugnisse diesen nunmehr auch ohne Verdacht einer Gesetzesübertretung zukommen sollen. Durch diese Änderung soll eine jederzeitige Durchführung von Routinekontrollen ermöglicht und damit verbunden eine bessere Vollziehbarkeit erreicht werden.

Die bisherige Z 2 im Abs. 2 - bezog sich auf jene Fälle, in denen die Tierärzte ausnahmsweise auch ohne Verdacht Maßnahmen setzen konnten - konnte dadurch ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. I Z 23 (§ 28 Abs. 1 bis 5):

Die Strafbestimmungen wurden zwecks besserer Übersichtlichkeit zur Gänze neu formuliert.

Darüber hinaus wurden die Strafdrohungen erhöht, um eine Aktualisierung an den derzeit geltenden Maßstab für die Verletzung von Rechtsgütern herbeizuführen, und gleichzeitig auch in Euro-Beträgen ausgedrückt.

Der Straftatbestand des Abs. 2 bezieht sich auf das allgemeine Verbot der Tierquälerei, wobei der Verweis auf § 5 lediglich der Klarstellung bzw. der Hervorhebung besonderer, demonstrativ aufgezählter Begehungsformen dient. Die Straftatbestände des Abs. 3 Z 1 bis 6 sowie 16, 22, 23 und 27 - diese könnten auch unter das allgemeine Quälereiverbot subsumiert werden - hingegen sind als jeweilige Spezialnorm zu Abs. 2 anzusehen und soll durch die Ausschlussregelung des Abs. 2 klargestellt werden, dass keine Doppelbestrafung Platz greifen soll.

Die in Abs. 5 normierte Subsidiaritätsklausel soll im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes allfälligen verfassungswidrigen Doppelbestrafungen vorbeugen.

Zu Art. I Z 26 (§ 30 Abs. 4 bis 6):

Zu Abs. 5 ist auszuführen, dass die als Landesgesetz in Geltung gestandene Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren, LGBI. für Wien Nr. 3/1952, bereits durch die Verordnung der Wiener Landesregierung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, LGBI. für Wien Nr. 32/1997, außer Kraft gesetzt wurde, sodass daher auch die diesbezügliche Bestimmung im Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz entfallen konnte.

Da das Schoppen von Geflügel nunmehr ausdrücklich im § 5 Z 12 als Tierquälerei genannt und sohin verboten ist, konnte das ent-

sprechende Verbot in der auf Gesetzesstufe stehenden Verordnung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel entfallen.

In den Abs. 4 und 6 wurden auf Grund der materiellen Neuregelungen angemessene Übergangsfristen für Einrichtungen zur Hundeausbildung wie auch für Zoos vorgesehen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E N T W U R F

G e l t e n d e s R e c h t

Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBL. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 11/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Tier - sofern nach fachkundiger Ansicht eine Entlassung in die freie Natur mangels Überlebensfähigkeit nicht möglich ist - an Institute, Vereini-

(2) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Tier an Institute, Vereinigungen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.

gungen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.

(3) Bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben - soweit keine Verantwortlichkeit nach den §§ 13 Abs. 7 zweiter Satz und 13b Abs. 3 zweiter Satz besteht - die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen und - für den Fall, dass eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung nicht möglich ist - die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu veranlassen."

2. § 3 Abs. 1 bis 4 lauten:

„§ 3. (1) Als Nutztiere gelten Tiere, die zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen, Leder oder zur Nutzung ihrer Arbeitskraft oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden und die auf Grund ihrer Art oder Rasse hierfür geeignet sind, wie z.B. Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Nutzfische, Bienen, Hühner, Trut- hühner, Perlhühner, Wachteln, Fasane, Gänse, Enten, Tauben und Kaninchen.

(2) Als Heimtiere gelten Tiere, die der Mensch, insbesondere in seinem Haushalt, zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind oder gezüchtet werden, sofern sie nicht für die im Abs. 1 angeführten Zwecke gezüchtet oder gehalten werden, wie z.B. Hunde, Katzen,

(3) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen - soweit keine Verantwortlichkeit nach den §§ 13 Abs. 7 zweiter Satz und 13 b Abs. 3 zweiter Satz besteht - derjenige zu sorgen, der die elterlichen Rechte im Sinne der §§ 144 ff ABGB ausübt.

§ 3. (1) Als Haustiere gelten Hunde sowie alle domestizierten Formen von Katzen, Kaninchen, Geflügel (Haushühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Gänsen, Enten und Tauben), Pferden, Eseln, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

(2) Als Heimtiere gelten jene Tiere, die ihrer Art oder Rasse nach geeignet sind, im Wohnbereich gehalten zu werden, wie Hunde, Katzen, Goldhamster, Meerschweinchen, Kanarienvögel, Wellensittiche und in ihrer Haltungsfähigkeit vergleichbare Vögel sowie Zierfische.

(3) Als Wildtiere gelten alle Tiere außer den Haustieren (Abs. 1) und den Heimtieren (Abs. 2).

(4) Ein Tierheim ist eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung zur Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere.

Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Streifenhörnchen, Mäuse, Ratten, Gerbille, Degus, Chinchillas, Frettchen, Astartilide, Amadinen, Plattschwefisittiche, Agaporniden, Nymphensittiche, Kanarienvogel, Beos, Zwergwachteln, Ziergeflügel, Tauben und Zierfische.

(3) Als Wildtiere gelten alle Tiere außer den Nutztieren

(Abs. 1) und den Heimtieren (Abs. 2).

(4) Ein Tierheim ist eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung zur Verwahrung und Betreuung fremder oder herrenloser Tiere."

3. Dem § 3 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Als Zoo gilt eine dauerhafte Einrichtung, in welcher lebende Exemplare von zumindest einer Wildtierart im Sinne der Anhänge A bis D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 vom 03.03.1997 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2724/2000, ABl. Nr. 320 vom 18.12.2000 S. 1, zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Auch Tierschauen (z.B. Reptilienschauen, Safariparks, u.dgl.) gelten unter dieser Voraussetzung als Zoo.

(12) Nicht als Zoo im Sinne des Abs. 11 gelten Zirkusse und Tierschauen, die im Zusammenhang mit einem solchen veranstaltet werden, soweit die zur Schau gestellten Tiere an den Zirkusvorführungen beteiligt sind."

4. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

4. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Niemand darf ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötige Leiden, Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen.“

5. § 5 lautet:

„§ 5. Als Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind insbesondere anzusehen:

1. Züchtungen, die dem Tier oder dessen Nachkommen schwere Schmerzen oder Leiden bereiten oder mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier oder dessen Nachkommen verbunden sind (Qualzüchtungen),
2. die Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl,
3. die Abrichtung oder Prüfung eines Tieres an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe,
4. das Ausreißen oder Abtrennen von Schenkeln an lebenden Fröschen,
5. das Abverlangen von Leistungen, die offensichtlich die Kräfte des Tieres übersteigen oder denen es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist,
6. die Veranstaltung von Tierkämpfen wie auch die zur Verfügungstellung von Tieren zu diesem Zweck, oder das mutwillige Hetzen eines Tieres durch ein anderes,
7. die Heranziehung eines Tieres zu einer Ausbildung, zu Filmaufnahmen, zur Schau- stellung, zu Sportveranstaltungen, zur

Niemand darf ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen.

§ 5. Als Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind insbesondere anzusehen:

1. das Aussetzen eines Heim-, Haustieres oder eines gefangengehaltenen Wildtieres, das zum Leben in der Freiheit unfähig ist,
2. das Abrichten oder Prüfen auf Schärfe an einem anderen lebenden Tier,
3. die Anwendung von übermäßiger Härte und von Strafschüssen beim Abrichten und Prüfen von Hunden,
4. die Verwendung von Stachelhalsbändern sowie die Anwendung von Methoden, die dem Tier Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen,
5. das Aufeinanderhetzen von Tieren,
6. das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren,
7. das Abverlangen von Leistungen, welche die Kräfte des Tieres übersteigen,
8. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden verbunden sind oder es unnötig in schwere Angst • versetzt wird,
9. die hochgradige oder dauernde Beunruhigung von Tieren.

.....

Werbung oder zu ähnlichen Zwecken, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder unnötige schwere Ängste für das Tier verbunden sind,

8. die Verwendung von Fanggeräten in der Weise, dass diese nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten,
9. das Aussetzen eines Tieres, das zum Leben in der freien Natur unfähig ist, um sich seiner zu entledigen,
10. die Anwendung übermäßiger Härte sowie die Abgabe von Strafschüssen bei der Abrichtung und Prüfung von Hunden,
11. die Weitergabe oder der Erwerb eines Tieres, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung,
12. die zwangsweise Einverleibung von Futter oder sonstigen Mitteln (z.B. Schoppen von Geflügel), sofern dies nicht zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich ist,
13. die Verabreichung von Futter, das dem Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht, -
14. die Verwahrung eines Tieres in Fahrzeugen, sofern es dadurch Temperaturen, einer Bewegungseinschränkung, Sauerstoffmangel oder zu hohen Kohlendioxidkonzentrationen ausgesetzt wird, die ihm Leiden bereiten oder die mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden sind,
15. das Zuführen von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren,

insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen,

16. das Vernachlässigen eines Tieres, das ihm Schmerzen oder Leiden bereitet oder das mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden ist,
17. die Tötung von Hunden oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung, Hundefett oder sonstigem,
18. die hochgradige oder dauernde Beunruhigung von Tieren,
19. die vom Muttertier getrennte Haltung von Hundewelpen bis zu einem Alter von acht Wochen."

6. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Die Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen, die dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, sowie die in diesem Zusammenhang erfolgende Tierhaltung, sind der Behörde vom Veranstalter (Geschäftsführer) zu melden.

(2) Diese Meldung muss spätestens vier Wochen vor dem Tag der Veranstaltung beim Magistrat einlangen und hat eine Beschreibung über die Art der Verwendung und der Haltung der Tiere, eine Auflistung aller mitgeführten Tierarten wie auch eine Angabe über die Anzahl der Tiere miteinzuschließen. Bei Zirkussen, Varietés und Tierschauen, soweit letztere nicht unter die Verbote der §§ 15 oder 16 fallen, sind dieser Meldung auch allfällige, von anderen Ländern erlassene Bescheide über tierschutzrechtliche Bewilli-

§6. (1) Die Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen, die dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, ist der Behörde vom Veranstalter (Geschäftsführer) zu melden.

(2) Diese Meldung muß spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung beim Magistrat einlangen und hat eine Beschreibung über die Art der Verwendung der Tiere zu enthalten. Bei Dauerveranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes ist bloß eine einmalige Meldung vor der ersten Veranstaltung erforderlich.

(3) Wenn bei derartigen Veranstaltungen die Gefahr einer Tierquälerei droht, hat der Magistrat dem Veranstalter die aus Gründen des Tierschutzes erforderlichen Aufträge zu erteilen.

(4) Können die Interessen des Tierschutzes auch durch Beschränkungen, Bedingungen oder

gungen oder bescheidmäßige Aufträge (Beschränkungen einschließlich des Verbotes der Verwendung oder Haltung bestimmter Tiere oder Tierarten, Auflagen, Bedingungen sowie damit verbundene Befristungen) anzuschließen. Bei Dauerveranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes muss die Meldung spätestens eine Woche vor dem Tag der jeweiligen Einzelveranstaltung beim Magistrat einlangen und hat eine Angabe über den Beginn, die Dauer, den Ort und den Umfang der Veranstaltung zu enthalten.

(3) Bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in einer Verordnung nach Abs. 8 festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten. Reichen diese nicht aus, um die Gefahr einer Tierquälerei hintanzuhalten, so hat der Magistrat dem Veranstalter die aus Gründen des Tierschutzes erforderlichen Aufträge (Beschränkungen, Auflagen, Bedingungen) zu erteilen. Gegebenenfalls können auch Befristungen vorgesehen werden.

(4) Können die Interessen des Tierschutzes auch durch Beschränkungen, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht ausreichend gewahrt werden, ist die Mitwirkung 'oder auch die bloße Haltung der Tiere zu untersagen.

(5) In tierschutzrechtlichen Bescheiden eines anderen Landes verfügte Maßnahmen (Beschränkungen einschließlich des Verbotes der Verwendung oder Haltung bestimmter Tiere oder Tierarten, Auflagen, Bedingungen sowie damit verbundene Befristungen), welche die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Variet'es und Tierschauen gemäß Abs. 2 betreffen, sind

Auflagen nicht ausreichend gewahrt werden, ist die Mitwirkung der Tiere zu untersagen.

(5) Der Magistrat ist berechtigt, zu Veranstaltungen und Proben, bei denen Tiere mitwirken, Tierärzte der Behörde (§ 21 Abs. 2) zu entsenden, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Diesen Organen ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der freie Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räumen zu gestatten sowie vom Veranstalter (Geschäftsführer) jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

(6) Stellt der Tierarzt der Behörde eine Gefährdung der Interessen des Tierschutzes fest, die wegen drohender Gefahr ein unmittelbares Eingreifen erfordert, hat er die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu erteilen und nötigenfalls die Mitwirkung der Tiere zu verbieten.

7) Die Landesregierung hat durch Verordnung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren die Verwendung von bestimmten Tierarten im Rahmen von Veranstaltungen im erforderlichen Ausmaß zu verbieten.

Aufträgen nach Abs. 3 und 4 gleichzuhalten. In diesem Fall haben, sofern solche Anordnungen die Interessen des Tierschutzes ausreichend berücksichtigen, weitere Verfügungen gemäß Abs. 3 oder 4 zu unterbleiben. 8

(6) Der Magistrat ist berechtigt, zu Veranstaltungen und Proben, bei denen Tiere mitwirken sowie zur Kontrolle der damit verbundenen Tierhaltungseinrichtungen, einschließlich jener von Tierschauen gemäß Abs. 2, Tierärzte der Behörde (§ 21 Abs. 2) zu entsenden, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide - einschließlich jener nach Abs. 5 zu überwachen. Diesen Organen ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der freie Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räumen zu gestatten sowie vom Veranstalter (Geschäftsführer) jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen wie auch die für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Hilfestellung zu gewähren.

(7) Stellt der Tierarzt der Behörde eine Gefährdung der Interessen des Tierschutzes fest, die wegen drohender Gefahr ein unmittelbares Eingreifen erfordert, hat er die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu erteilen und nötigenfalls die Mitwirkung der Tiere zu verbieten.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren, welche bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Verwendung finden, Vorschriften über die Haltung bestimmter Tierarten, über die Führung von Aufzeichnungen, insbesondere über Anzahl, Art, Geschlecht, Gesundheits-

zustand und Herkunft der Tiere, über die Vorlage dieser Aufzeichnungen an die Behörde, über die Kennzeichnung der Tiere sowie über die Führung von Nachweisen betreffend den Verbleib dieser Tiere, insbesondere über Todesfälle und deren Ursachen, zu erlassen sowie die Mitwirkung von bestimmten Tierarten im Rahmen von Veranstaltungen gemäß Abs. 1 im erforderlichen Ausmaß zu verbieten."

7. § 7 lautet:

„§ 7. Tiere sind so zu befördern, dass ihnen nicht unnötige Leiden, Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zugefügt und sie nicht unnötig in schwere Angst versetzt werden. Sie dürfen nur von erfahrenen Personen geführt, getrieben oder ein- und ausgeladen werden.“

8. §8 lautet:

„§ 8. (1) Eingriffe an Tieren - sofern diese nicht nach Abs. 2 verboten sind - dürfen nur von einem Tierarzt und nach vorheriger Betäubung vorgenommen werden. Eine Betäubung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Eingriff als geringfügig anzusehen ist.

(2) Eingriffe mit dem Ziel der Veränderung des Erscheinungsbildes eines Tieres oder solche, die nicht für Heilzwecke erforderlich sind, wie z.B. die Durchtrennung der Stimmbänder, das Kupieren von Körperteilen, das Entfernen der Krallen oder der Zähne, sind verboten.

§ 7 Tiere sind so zu befördern, daß ihnen nicht unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zugefügt und sie nicht unnötig in schwere Angst versetzt werden. Sie dürfen nur von erfahrenen Personen geführt, getrieben oder ein- und ausgeladen werden.

§ 8 (1) Eingriffe an Tieren, die veterinärmedizinisch nicht erforderlich, aber mit Schmerzen verbunden sind, dürfen nur von einem Tierarzt und nach vorheriger Betäubung vorgenommen werden. Eine Betäubung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Eingriff als geringfügig anzusehen ist.

(2) Eingriffe, die zur üblichen Tierhaltung und Tierpflege gehören, dürfen auch vom Eigentümer (Verwahrer) oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.

(3) Eingriffe an Tieren, die nicht der Heilung dienen, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn diese aus anderen veterinärmedizinischen Gründen, zum Wohl des Tieres oder zur Verminderung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen und Tieren notwendig sind oder der Verhütung der Fortpflanzung dienen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung ein Verbot der Vornahme von aus veterinärmedizinischen Gründen nicht erforderlichen Eingriffen an Tieren erlassen, wenn dies Interessen des Tierschutzes verlangen."

9. Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Hunde müssen an öffentlichen Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen stattfinden (z.B. in Restaurants oder Gasthäusern, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäftslokalen oder bei Veranstaltungen), jedenfalls mit einem Maulkorb versehen sein. Dies gilt jedoch nicht für Hunde, die auf Grund ihrer Kopfform nicht in der Lage sind, einen solchen zu tragen, und auch nicht für Orte, an denen Veranstaltungen mit Hunden stattfinden."

10. § 13 Abs. 5 sowie der neu angefügte Abs. 5a lauten:

„(5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang im Sinne der Abs. 1 bis 3a gilt nicht für Rettungs-, Therapie- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz).

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung ein Verbot der Vornahme von aus veterinärmedizinischen Gründen nicht erforderlichen Eingriffen an Tieren erlassen, wenn dies Interessen des Tierschutzes verlangen.

(5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang (Abs. 1 bis 3) gilt nicht für
1. Jagd- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149)

während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz) und

2. Wachhunde, sofern sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.

(5a) Auf Jagdhunde finden die Gebote der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden."

11. Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Halter eines Hundes darf seinen Hund nur solchen Personen zur Verwahrung oder zum Führen an einem öffentlichen Ort überlassen, die die hierfür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, aufweisen."

12. Nach § 13b wird folgender § 13c samt Überschrift eingefügt:

"Hundeausbildung

13c. (1) Die Ausbildung von fremden Hunden im Rahmen der Gebrauchs- und Schutzhundeausbildung bedarf einer behördlichen Bewilligung.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, dass eine für die Ausbildung der Hunde geeignete Anlage oder Örtlichkeit mit einer Gesamtfläche von mindestens 3.000 m² vorhanden ist,
2. eine ausreichende Zahl geeigneter Hundeausbilder (Abs. 4) zur Verfügung steht, und

3. eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist und auch keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten und der Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist behoben wird.

(4) Zur Hundebildung dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die

1. über ein Mindestalter von 24 Jahren verfügen,
2. Hunde erfolgreich zur Begleithundeprüfung II geführt haben,
3. mit den Grundsätzen der Hundehaltung und -ausbildung sowie des Tierschutzes vertraut sind, und
4. über die für ihre Tätigkeit erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen.

(5) Als nicht vertrauenswürdig (Abs. 4 Z 4) sind jedenfalls Personen anzusehen, die wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt worden sind.

13. Im § 16 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Menschen“ die Wortfolge „oder Artgenossen“ eingefügt.

Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Tiergarten oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 15 Abs. 3 Z 2) oder von einem Dompteur (§ 15 Abs. 3 Z 6) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen ausgeht, so kann die Behörde

zur Beseitigung dieser Gefahr die erforderlichen Aufträge erteilen.

14. Dem § 16 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen (Abs. 5) anzuordnen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr des Eigentümers des Tieres unverzüglich vorzunehmen. Abs. 5 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(7) Die aus einer Anordnung gemäß Abs. 5 und 6 erfließenden Verpflichtungen gehen bei einem Wechsel im Eigentum auf den neuen Eigentümer des Tieres über.“

15. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Betrieb von Zoos

„§ 17a. (1) Der Betrieb eines Zoos sowie jede wesentliche Änderung eines solchen bedürfen einer behördlichen Bewilligung.“

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, dass die Tierhaltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 entspricht,
2. für eine regelmäßige tierärztliche Betreuung gesorgt ist,
3. der Zoo sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen und/oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen

Kenntnissen und Fertigkeiten und/oder am Austausch von Informationen über die Arten-erhaltung und/oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestands-erneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum beteiligt,

4. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Information über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume durch den Zoo gefördert werden,
5. die Tiere unter Bedingungen gehalten werden, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege und eine entsprechende Betreuung durch eine ausreichende Anzahl von Tierpflegern, die eine diesbezügliche Berufsausbildung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 83/2000, absolviert haben, und dem erforderlichen Hilfspersonal gehört,
6. der Zoo ein von einem Fachtierarzt für Wild- und Zootiere erstelltes, dem aktuellen tiergartenbiologischen und veterinärmedizinischen Wissensstand entsprechendes Programm der tiermedizinischen Vorbeugung, Behandlung und Ernährung umsetzt,
7. der Zoo dem Entweichen von Tieren vorbeugt, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten und das Eindringen von

Schädlingen und Ungeziefer von außen zu verhindern,

8. keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen und
9. ein verantwortlicher Leiter bestellt wurde, der als Qualifikation für diese Tätigkeit entweder die Befähigung als Fachtierarzt für Wild- und Zootiere bzw. als Zoologe mit Universitätsabschluss oder als Tierarzt eine praktische Erfahrung, die im Zuge einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem Zoo im Sinne dieses Gesetzes erworben wurde, nachweisen kann.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(4) Erfüllt ein gemäß Abs. 1 bewilligter Zoo nicht mehr die für seine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen (Abs. 2), so hat die Behörde nötigenfalls die erteilte Bewilligung teilweise oder zur Gänze zu widerrufen bzw. in den übrigen Fällen vorerst die erforderlichen Aufträge unter Setzung einer angemessenen, die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigenden Frist zu erteilen und bei deren Nichterfüllung gleichfalls die erteilte Bewilligung teilweise oder zur Gänze zu widerrufen.

(5) Zoos bzw. Teile von solchen, die über keine Bewilligung verfügen oder deren Bewilligung widerrufen wurde, sind von der Behörde für die Öffentlichkeit zu schließen.

(6) Wird ein Zoo bzw. ein Teil eines solchen geschlossen, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass die Tiere entweder auch in Hinkunft in einer den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechenden Weise gehalten oder an Einrichtungen (Zoos,

Tierschutzhäuser etc.) weitergegeben werden, welche gleichfalls diesen Anforderungen entsprechen. Erforderlichenfalls hat die Behörde dem Betreiber die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

(7) Der Leiter des Zoos hat in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die Sammlung des Zoos zu führen, das stets auf dem neuesten Stand zu halten ist. Aus dem Register muss der Verbleib der Tiere über einen Zeitraum von 10 Jahren nachweislich sein. Den Organen der Behörde ist die jederzeitige Einsichtnahme in das Register zu gestatten sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

(8) Im Übrigen findet auf Zoos § 17 Abs. 6 sinngemäß Anwendung."

16. Im § 18 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 2 Z 1 sowie 30 Abs. 3 und 4" durch den Ausdruck „§§ 16 Abs. 4 bis 6, 22 Abs. 1 sowie 30 Abs. 3" ersetzt und im § 19 der Ausdruck „30 Abs. 3 und 4" durch den Ausdruck „30 Abs. 3".

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung 'der Wiener Landesregierung, LGBI. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 2 Z 1 sowie 30 Abs. 3 und 4.

§ 19. Die in den §§ 11 Abs. 4, 13, 16, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs. 3 und 4 geregelten Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei sind, mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens und des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

17. § 20 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

17. § 20 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

„§ 20. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat im Rahmen der Wahrnehmung der ihren Organen sonst obliegenden Aufgaben bei Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 7, 9 bis 14, 18, 21 und 24 an der Vollziehung mitzuwirken durch“

(1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat bei Übertretungen der auf 13 b gegründeten Verordnungen, der §§ 11 Abs. 4, 13, 16 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 4 und bei Nichtbefolgung von Aufträgen, die in Bescheiden gemäß § 16 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung getroffen worden sind, an der Vollziehung des § 28 Abs. 2 bis 4, bei Verletzung dieser Gebote und Verbote durch einen Strafunmündigen auch an der Vollziehung des § 28 Abs. 5, mitzuwirken durch

18. Im § 20 Abs. 2 Z 1 wird im Einleitungssatz der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 und § 5“ durch den Ausdruck „§ 28 Abs. 2“ ersetzt.

1. bei dienstlicher Wahrnehmung einer Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und § 5

19. Im § 20 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „§§ 6 Abs. 5 und 6“ durch den Ausdruck „§§ 6 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

3. die Leistung von Hilfe über Ersuchen eines Tierarztes der Behörde bei einer von ihm gemäß den §§ 6 Abs. 5 und 6, 17 Abs. 7, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 geführten Amtshandlung.

20. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Tierheime und Zoos sind von den Tierärzten der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu überprüfen.“

21. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärzte der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung und Überwachung (§ 21) zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.

(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde (§ 18 Abs. 2) auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 6 sowie 30 Abs. 3 zu.“

22. Die Überschrift im VI. Abschnitt lautet:

„Strafbestimmungen, Verfall und Sprachliche Gleichbehandlung.“

23. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Wer
1. als Verantwortlicher im Sinne des § 1 Abs. 3 seiner Sorgfaltspflicht gemäß dieser Gesetzesstelle nicht nachkommt, sodass eine strafunmündige Person diesem

§ 22 (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärzte der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird, sofern begründeter Verdacht auf eine Übertretung dieses Gesetzes besteht.

- (2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen
1. den Organen der Behörde auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 80 Abs. 3 und
 2. den Tierärzten der Behörde bei Überwachung des Betriebes eines Tierheimes, der Haltung von Wildtieren im Sinne des § 15 und der gewerbsmäßigen Haltung von Tieren zur Zucht und der Intensivtierhaltung auch ohne Verdacht einer Übertretung dieses Gesetzes zu.

Strafbestimmungen und Verfall

§ 28 (1) Wer ein Tier, das Schmerzen empfinden kann, in qualvoller Weise oder mutwillig tötet, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügt oder es unnötig in schwere Angst versetzt, begeht eine

Gesetz, den darauf gegründeten Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, oder es unterlässt, die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu veranlassen,

2. die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu erstattende Meldung betreffend die Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen unterlässt,
3. den Auskunfts-, Mitwirkungs- und Gestattungspflichten gemäß 6 Abs. 6 zuwiderhandelt,
4. seiner Meldepflicht gemäß § 13a nicht nachkommt,
5. als befugter Tierhändler oder als Betreiber eines Tierheimes die gemäß § 16 Abs. 4 erforderliche Meldung unterlässt,
6. als Leiter eines Tierheimes oder eines Zoos der Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 Abs. 5 bzw. § 17a Abs. 7 zuwiderhandelt oder den Auskunfts- oder Gestattungspflichten gemäß § 17 Abs. 7 bzw. § 17a Abs. 7 nicht nachkommt,
7. die Anzeige gemäß § 17 Abs. 6 oder § 17a Abs. 8 unterlässt,-
8. es unterlässt, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Tierärzten der Behörde freiwillig Zutritt zu Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln zu gewähren (§ 22),
9. als Tierschutzorgan seiner Pflicht zur Rückstellung des Dienstausweises und des Dienstabzeichens nicht entspricht (§ 24 Abs. 5),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.500 EURO zu bestrafen.

Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Derselben Strafdrohung unterliegt insbesondere, wer

1. § 5. (Formen der Tierquälerei),
2. den nach § 6 Abs. 3, 4 und 6 erteilten Aufträgen (Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen),
3. § 7 (Tiertransporte),
4. § 8 Abs. 1 (Eingriffe an Tieren),
5. § 9 (Tierversuche),
6. § 10 Abs. 1 bis 3 (Schlachtung und Tötung von Tieren),
7. den auf die §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 7, 8 Abs. 3 und 10 Abs. 4 gegründeten Verordnungen, oder
8. den Geboten und Verboten der gemäß § 30 Abs. 6 aufrecht erhaltenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt.

(2) Wer den Bestimmungen des III. Abschnittes über die Tierhaltung und den darauf gegründeten Verordnungen und Bescheiden, und zwar

1. § 11 Abs. 1 bis 4 (Grundsätze der Tierhaltung),
2. § 12 (Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren),
3. § 13 Abs. 1 bis 3 sowie 6 und 7 (Haltung von Hunden),
4. § 14 Abs. 1 (Wachhunde),
5. § 15 Abs. 1 und 2 (Haltung von Wildtieren),
6. § 15a (Pelztierzucht),
7. § 16 Abs. 1 und 2 (Haltung von gefährlichen Tieren),
8. § 17 Abs. 1 (Tierheime),
9. einer auf die §§ 11 Abs. 5, 13 b Abs. 1, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 9 gegründeten Verordnung, oder
10. den in Bescheiden gemäß §§ 15 Abs. 4 und 5,

(2) Wer ein Tier, das Schmerzen empfinden kann, in qualvoller Weise oder mutwillig tötet, ihm unnötige Leiden, Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügt oder es unnötig in schwere Angst versetzt (§ 4 Abs. 1) - insbesondere durch die im § 5 genannten Formen der Tierquälerei -, begeht, sofern die Tat nicht eine gemäß Abs. 3 Z 1 bis 6 sowie 16, 22, 23 und 27 mit Strafe bedrohte Handlung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14.000 EURO zu bestrafen.

(3) Wer

1. den nach § 6 Abs. 3, 4 und 7 erteilten oder diesen gemäß § 6 Abs. 5 gleichzuhaltenden Aufträgen (Beschränkungen, Auflagen oder Befristungen) einschließlich des Verbotes der Verwendung, Mitwirkung oder Haltung bestimmter Tiere oder Tierarten zuwiderhandelt,
2. Tiere entgegen den Anforderungen des § 7 befördert,
3. Eingriffe an Tieren entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 vornimmt,
4. verbotene Tierversuche durchführt (§ 9),
5. eine Schlachtung oder Tötung von Tieren entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 durchführt,
6. ein Tier entgegen den im § 11 Abs. 1 bis 3 normierten Grundsätzen der Tierhaltung hält,
7. ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden (§ 11 Abs. 4),

16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 und 8 enthaltenen Aufträgen und Auflagen, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(3) Wer den in Bescheiden gemäß 30 Abs. 5 sowie in solchen nach der im 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(4) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes über Meldungen, Auskunftserteilungen, Zutrittsgewährungen, Einsichtnahmen und Aufbewahrung von Unterlagen, Rückstellung von Ausweisen und Dienstabzeichen, und zwar

1. § 6 Abs. 1, 2 und 5 (Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen),
2. 13a (Tierzucht),
3. § 16 Abs. 4 (Haltung von gefährlichen Tieren),
4. § 17 Abs. 5 bis 7 (Tierheime),
5. § 24 Abs. 5 (Rückstellung von Ausweisen und Dienstabzeichen), oder
6. § 30 Abs. 4 (Meldung gefährlicher Tiere), zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(5) Wer als Verantwortlicher im Sinne des 1 Abs. 3 seiner Sorgfaltspflicht gemäß dieser Gesetzesstelle nicht nachkommt, sodaß eine strafunmündige Person diesem Gesetz, den darauf gegründeten Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

8. einem Verbot des Haltens von Tieren oder des Umgangs mit Tieren gemäß §12 zuwiderhandelt,
 9. der Maulkorb- oder Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 13 Abs. 1),
 10. der in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen bestehenden Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 13 Abs. 2),
 11. der im § 13 Abs. 3 festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,
 12. der im § 13 Abs. 3a festgelegten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,
 13. der im § 13 Abs. 6 normierten Sorgfaltspflicht nicht nach kommt,
 14. seinen Hund Personen zur Verwahrung oder zum Führen an öffentlichen Orten überlässt, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufweisen (§ 13 Abs. 8),
 15. die Ausbildung von fremden Hunden ohne die gemäß §§ 13c Abs. 1 oder 30 Abs. 4 erforderliche Bewilligung vornimmt,
 16. Wachhunde entgegen § 14 hält,
 17. den Verboten des § 15 Abs. 1 oder § 15a zuwiderhandelt,
 18. den Verboten des § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 - 19. ein Tierheim oder einen Zoo ohne behördliche Bewilligung betreibt (§ 17 Abs. 1 bzw. § 17a Abs. 1),
 20. als Betreiber eines geschlossenen Zoos bzw. Teil eines solchen seine Verpflichtungen gemäß § 17a Abs. 6 nicht einhält,
 21. einer auf § 13b Abs. 1 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,
- (6) Der Versuch ist strafbar.

22. einer auf die §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 8, 8 Abs. 4, 10 Abs. 4, 11 Abs. 5, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 9 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,
23. den in Bescheiden gemäß § 15 Abs. 4 und 5 enthaltenen Auflagen nicht nachkommt,
24. Aufträgen gemäß § 16 Abs. 5 und 6 nicht nachkommt,
25. den in Bescheiden gemäß §§ 13c Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1, 3 und 8 sowie 17a Abs. 1, 3 und 6 enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt,
26. den in Bescheiden nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt,
27. den Geboten oder Verboten der gemäß § 30 Abs. 5 aufrecht erhaltenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14.000 EURO zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

24. § 29 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 29. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretungen in den Fällen des § 28 Abs. 2, Abs. 3 Z 1 bis 6, 8 und 16 bis 18 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden.

§ 29 (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretungen in den Fällen des § 28 Abs. 1 und 2 Z 1, 2 und 4 bis 7 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1950 für verfallen erklärt werden.

(2) Weiters können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen **erklärt** werden:

1. Hunde bzw. andere Tiere, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände **in** den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 7, 9 **bis** 14 und 21,
2. Tiere, bei Übertretungen des 28 Abs. 3 Z **23**, 24, 26 und 27, des § 28 Abs. **3** Z 22 in Verbindung mit einer auf § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 5 oder § 14 Abs. 2 gegründeten Verordnung sowie des § 28 Abs. **3** Z 25 in Verbindung mit Bescheiden nach 17 Abs. 1, 3 und 8 oder 17a Abs. 1, 3 und 6."

25. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„Sprachliche Gleichbehandlung

§ 29a. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

26. § 30 Abs. 4 **bis** 6 lauten:

„(4) Für Einrichtungen zur Hundeausbildung, die zum Zeitpunkt der Einführung einer Bewilligungspflicht (§ 13c Abs. 1) bereits in Wien bestanden haben, ist bei der Behörde innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt um Erteilung einer solchen anzusuchen.

(2) Weiters können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1950 für verfallen erklärt werden:

1. Hunde, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 2 Z **3** oder der auf § 13 b Abs. 1 gegründeten Verordnungen,
2. Tiere, bei Übertretungen des § 30 Abs. 4 oder der auf die §§ 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 gegründeten Verordnungen, sowie
3. Tiere, bei Übertretungen von Aufträgen und Auflagen, die in Bescheiden gemäß §§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung enthalten sind.

(4) Gefährliche Wildtiere im Sinne des Abs. 2, deren Haltung nach der dort angeführten Kundmachung bisher nicht bewilligungspflichtig war, sind der Behörde (§ 18 Abs. 2) bis längstens 31. März 1988 zu melden.

(5) Bereits bestehende Tierheime können bis

(5) Bis zur Erlassung der in den §§ 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungen bleibt die Verordnung der Wiener Landesregierung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel, LGBL. für Wien Nr. 15/1958, mit der Maßgabe, dass deren §§ 3 und 4 zu entfallen haben, als Landesgesetz in Geltung.

(6) Ein Zoo, der zum Zeitpunkt der Einführung der Bewilligungspflicht gemäß § 17a bereits betrieben wurde, hat bis längstens 1. April 2003 eine Bewilligung gemäß § 17a Abs. 1 zu erwirken."

(5) Bereits bestehende Tierheime können bis zum 31. Dezember 1990 ohne Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 betrieben werden. Die Behörde hat jedoch erforderlichenfalls dem Betreiber die zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere sowie zur Wahrung anderer öffentlicher Interessen notwendigen Maßnahmen aufzutragen. Kommt dieser den Aufträgen innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist der Weiterbetrieb des Tierheimes zu untersagen.

(6) Bis zur Erlassung der in den §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungen bleiben folgende Verordnungen der Wiener Landesregierung als Landesgesetze in Geltung:

1. Die Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren, LGBL. für Wien Nr. 3/1952, mit der Maßgabe, daß deren §§ 1, 2, 4, 6, 7 erster Satz, 15 und 16 zu entfallen haben und
2. die Verordnung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel, LGBL. für Wien Nr. 15/1958, mit der Maßgabe, daß deren § 4 zu entfallen hat.

Artikel II

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 09.04.1999 S. 24, umgesetzt.